



**Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9213-010059**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, das Abstellen von E-Scootern auf Fußgängerwegen zu verbieten.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe mit 280 Mitzeichnungen sowie 53 Diskussionsbeiträge vor. Zudem liegt eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor. Beide Eingaben werden wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird insbesondere ausgeführt, dass oftmals zu beobachten sei, dass Fahrräder oder E-Roller achtlos auf Fußgängerwegen abgestellt werden würden. Gerade für ältere oder gehbehinderte Menschen bestehe die Gefahr einer Verletzung durch Stolpern.

Ein anderer Petent fordert, dass das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) öffentlich klarstellen soll, dass das Abstellen von Elektro-Tretrollern auf Gehwegen verboten ist und die zuständigen Ministerien der Länder angewiesen werden sollten, entsprechende Verstöße zu ahnden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst betont der Petitionsausschuss, dass die Sicherheit von Fußgängerinnen und Fußgängern im Straßenverkehr ein wichtiges Anliegen ist.

Weiter führt der Petitionsausschuss aus, dass Führerinnen und Führer von Elektrokleinstfahrzeugen (eKF) u. a. den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) unterliegen. Für das Abstellen von eKF gelten die für Fahrräder gesetzlich geregelten Parkvorschriften entsprechend (§ 11 Absatz 5 eKFV). Werden eKF geparkt, sind grundsätzlich die Regularien des § 12 Absatz 4 StVO beachtlich (Pflicht zum Parken auf dem Seitenstreifen bzw. am Fahrbahnrand).

In der obergerichtlichen Rechtsprechung wurde im Zusammenhang mit der Frage der Rechtmäßigkeit eines auf der Fahrbahn eingerichteten Fahrradabstellplatzes das Abstellen von Fahrrädern auf dem Gehweg als Regelfall angesehen (OVG Bremen, Urteil vom 10. November 1998 - I BA 20/97 VRS 98, 53, 56 f.). Beim Abstellen von Fahrrädern auf Gehwegflächen handle es sich um eine straßenverkehrsrechtlich grundsätzlich zugelassene Nutzung jenseits der Reglementierung des ruhenden Verkehrs auf Gehwegen, insbesondere weil die von abgestellten Fahrrädern für den Fußverkehr ausgehende Gefahrenlage typischerweise nicht mit derjenigen vergleichbar ist, die von Kraftfahrzeugen ausgeht (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 6. Juni 2003 — 12 LB 68/03). Diese Auffassungen spiegeln sich auch in der aktuellen Rechtsprechung wider.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Beschluss vom 20. November 2020 (Az. 11 B 1459/20) bestätigt, dass das sich für Kraftfahrzeuge aus § 12 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a StVO grundsätzlich ergebende Verbot des Parkens auf Gehwegen für Fahrräder keine Anwendung findet, vielmehr dürfen diese - vorbehaltlich der Grundregel des § 1 Absatz 2 StVO (also solange mit dem Abstellen keine Schädigung, Gefährdung oder Belästigung anderer einhergeht) - auf dem Gehweg geparkt oder abgestellt werden.

Zudem hat das Oberverwaltungsgericht Münster die Auffassung vertreten, dass die Nutzung der Straße durch das Abstellen unabhängig vom Standort anzumietender Fahrräder keinen Gemeingebräuch, sondern eine erlaubnispflichtige Sondernutzung darstellt, weil damit vor allem gewerbliche Zwecke verfolgt werden. Folglich sind die



zuständigen Behörden der Länder berechtigt, das Anbieten von Sharing-Fahrräder vom Vorliegen einer Erlaubnis, die mit Maßgaben verbunden werden kann, abhängig zu machen. Danach kann auch für Sharing-eKF die Erlaubnis zum Parken auf Gehwegen beschränkt werden. Hierbei handelt es sich allerdings um Einzelfallentscheidungen nach dem Straßenrecht, welche in der alleinigen Kompetenz der örtlichen Behörden liegen.

Mit den Ländern besteht Einigkeit darüber, dass intensive Verkehrskontrollen durchgeführt werden müssen. Die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen obliegen nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes, GG (Artikel 83 und 84 GG) insoweit den Ländern. Das bedeutet, dass die zuständigen Landesbehörden, im Regelfall die Polizei der Länder, in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob, wo, wie oft und mit welchem erforderlichen Einsatz von Personal oder technischen Hilfsmitteln sie Überwachungsmaßnahmen durchführen. Das BMDV weist in diesem Zusammenhang stets auf die große Bedeutung und Dringlichkeit einer wirksamen Verkehrsüberwachung hin. Der Bund hat aber diesbezüglich im konkreten Einzelfall weder fachaufsichtsrechtliche Eingriffs- noch Weisungsbefugnisse gegenüber den Landesbehörden.

Zusammenfassend führt der Petitionsausschuss aus, dass eKF aus Sicht des Straßenverkehrsrechts sowohl auf Seitenstreifen bzw. am Fahrbahnrand als auch auf Gehwegen geparkt bzw. abgestellt werden dürfen. Hingegen liegen mögliche Auflagen gegenüber den Vermieterinnen und Vermietern der eKF im Einzelfall nicht in der Zuständigkeit des Bundes. Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss die Forderung nach einem Abstellverbot von E-Scootern auf Fußgängerwegen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.